

**Allgemeine Verkaufsbedingungen, die seit dem 01.07.2015
für die durch Jorge Sp. z o.o.**

§1 Einleitende Bestimmungen

1. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen finden auf alle Kaufsverträge Anwendung, die nach dem 01.07.2015 geschlossen werden, bei denen als Verkäufer die folgende Firma auftritt:
 - a) Jorge Sp. z o. o., ul. Zielonogórska 47, 66-016 Czerwieńsk, Polska, USt.-ID: 973-058-69-16, Stammkapital 863.000 PLN, KRS-Nummer: 0000013333, Amtsgericht in Zielona Góra, 8. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, oder
2. Definitionen:
 - a) Verkäufer – Jorge Sp. z o. o.
 - b) Käufer – jeweils andere Partei des Kaufvertrags;
 - c) Parteien – Verkäufer und Käufer;
 - d) Vertrag – Kaufvertrag für Produkte;
 - e) Produkt – Erzeugnisse, die durch Jorge Sp. z o. o. verkauft werden;
 - f) Allgemeine Bedingungen – „Allgemeine Verkaufsbedingungen“, die seit dem 01.07.2015 für die durch Jorge Sp. z o. o. geschlossenen internationalen und inländischen Transaktionen gelten, wobei auf die internationalen Transaktionen die in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.
3. Dieses Dokument stellt festen Bestandteil der geschlossenen Kaufverträge für Erzeugnisse dar und bezieht sich auf Großhandel mit diesen Erzeugnissen.
4. Die Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf den in den einzelnen Verträgen nicht geregelten Umfang. Die abweichenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§2 Verkauf

1. Der Verkäufer betreibt den Großhandel mit Produkten. Käufer kann ausschließlich ein Unternehmer sein, der das Produkt für die Zwecke der von ihm ausgeübten Geschäftstätigkeit kauft. Der Verkäufer realisiert den Verkauf nicht aufgrund der Vorschriften über die besonderen Bedingungen des Konsumverkaufs.
2. Die pyrotechnischen Erzeugnisse werden den Minderjährigen weder angeboten noch verkauft.
3. Der Verkäufer realisiert keinen Kommissionsverkauf.
4. Der Verkäufer schließt jegliche Retouren von Produkten aus, die durch den Käufer ohne Vorbehalte abgenommen wurden.
5. Das (professionelle) Konzessionsprodukt kann nur denjenigen Käufern verkauft werden, die gemäß den polnischen Rechtsvorschriften berechtigt sind, gefährliche Produkte zu nutzen oder zu verkaufen und zu lagern. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Dokumente zu übersenden, die das Recht auf den Erwerb von Konzessionsprodukten belegen. Der Verkauf von Produkten erfolgt unter Anwendung der folgenden Vorschriften: Gesetz vom 22. Juni 2001 zur Regelung von Tätigkeiten im Bereich der Herstellung von Sprengstoffen, Waffen, Munition sowie von Erzeugnissen und Technologien, die von den Streitkräften und der Polizei eingesetzt werden, und des Handels damit (Gesetzblatt Nr. 67/2001 Pos. 679 in der

geänderten Fassung) und Gesetz vom 21. Juni 2002 über Sprengstoffe für zivile Zwecke (Gesetzblatt Nr. 117/2002 Pos. 1007 in der geänderten Fassung).

6. Über den Verkauf der im § 2 Abs. 5 bestimmten Produkte informiert der Verkäufer jeweils die zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit den polnischen Rechtsvorschriften.
7. Beim Verkauf außerhalb des Gebiets der Republik Polen ist der Kunde verpflichtet, entsprechende Berechtigungen zum Erwerb und Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen zu besitzen und entsprechende aktuelle Kopien der Dokumente (Eintragung im Unternehmerregister, Lizenzen, Genehmigungen, Nachweis der Steuerregistrierung) vorzulegen.
8. Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen auf dem Gebiet der Europäischen Union ist der Käufer verpflichtet, neben den im Abs. 6 genannten Dokumenten folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Bescheinigung VIES über die Zuweisung der entsprechenden und gültigen Identifikationsnummer für innergemeinschaftliche Transaktionen, die durch den für den Käufer zuständigen EU-Mitgliedsstaat zugewiesen wurde und einen aus zwei Buchstaben bestehenden Code enthält, der für die Mehrwertsteuer angewendet wird;
 - b) Nach dem Verkauf, innerhalb von 3 Tagen – Beweise, die es eindeutig belegen, dass die verkaufsgegenständlichen Waren aus dem Gebiet der Republik Polen ausgeführt und an den Käufer auf dem Gebiet eines anderen EU-Mitgliedsstaates als Republik Polen geliefert wurden, d. h.:
 - Frachtpapiere, geliefert vom Frachtführer (Spediteur), der für die Ausfuhr der Waren aus dem Gebiet der Republik Polen verantwortlich ist – falls mit dem Warentransport ein Frachtführer (Spediteur) beauftragt wird,
 - Spezifikation der einzelnen Ladungsstücke (unter Angabe der Art, der Parameter, der Eigenschaften, der Herkunft, der Bestimmung usw.),
 - Dokumente betreffend die Versicherung und die Frachtkosten für Waren,
 - Scan oder Fotokopie der unterschriebenen Bestätigung der Warenabnahme.

§3 Abschließen von Verträgen

1. Die Kunden erhalten Informationen über die Produkte des Verkäufers über seine Website, YouTube-Kanal sowie per E-Mail und Telefongespräch mit dem Mitarbeiter der Warenabteilung. Derartige Informationen stellen kein Angebot im Sinne der zivilrechtlichen Vorschriften dar und sind für den Verkäufer im Hinblick auf die Bedingungen und die Verkaufspflicht nicht verbindlich.
2. Die Bestellungen für Produkte werden von dem Verkäufer telefonisch, per E-Mail, Fax und persönlich im Sitz des Unternehmens entgegengenommen. Die Grundlage für die Auftragsabwicklung ist die an die Adresse des Verkäufers per E-Mail übersandte Auftragsbestätigung.
3. Die Bestellungen werden im EDV-System dokumentiert. Durch die Sendung der Auftragsbestätigung per E-Mail ist der Käufer damit einverstanden, dass seine für die Auftragsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden.
4. Die Käufer sind vom dem Vertragsschluss verpflichtet, dem Verkäufer aktuelle Registerdaten ihrer Firma vorzulegen, u. a. Kontaktdaten und Steueridentifikationsnummer.

§ 4 Preis und Zahlung

1. Die Käufer erhalten die Information über die Preise und Rabatte für Produkte gemäß der offiziellen Preisliste und Rabatttabelle, die beim Verkäufer zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gilt. Es gibt auch die Möglichkeit, individuelle Preise und Rabattschwellen in Absprache mit dem Leiter der Verkaufsabteilung festzulegen.
2. Vor der Übergabe des Auftrags zur Realisierung bekommen die Käufer via E-Mail ein Proforma-Dokument zur Akzeptierung, unter Angabe der bestellten Produkte, Preise, Rabatte, Mehrkosten, Umrechnungskurse und Zahlungsziele. Sollten sofort keine Vorbehalte zu der erhaltenen Proformarechnung gemeldet werden, so bedeutet dies die bedingungslose Akzeptierung der Auftragsabwicklung unter den im derartigen Dokument festgelegten Bedingungen.
3. Die vom Verkäufer angegebenen Preise sind Nettopreise, denen die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.
4. Durch die Unterzeichnung des Verkaufsdokuments oder die Akzeptierung des Proforma-Dokuments bestätigt der Käufer, dass er sich mit den Eigenschaften der Erzeugnisse vertraut gemacht hat und die während der Auftragsabwicklung übergebene Preisliste akzeptiert.
5. Der Verkäufer akzeptiert folgende Zahlungsformen: Vorauszahlung, Terminüberweisung, Barzahlung.
6. Beim Zahlungsverzug hat der Verkäufer das Recht, gesetzliche Zinsen zu berechnen.
7. Wenn der Käufer mit der termingerechten Zahlung im Verzug ist, hat der Verkäufer das Recht, die eventuelle Erfüllung der übrigen durch die Parteien geschlossenen Verträge auszusetzen (einschließlich der Auslieferung von Erzeugnissen) bis zu dem Zeitpunkt der Zahlung aller fälligen Forderungen samt Zinsen durch den Käufer. Wenn der Zahlungsverzug 30 Tage überschreitet, darf der Verkäufer von den gegenständlichen Kaufverträgen ohne Nachfristsetzung zurücktreten. Für hieraus resultierende Schäden haftet der Verkäufer nicht.
8. Der Käufer hat kein Recht, seine Forderungen gegenüber dem Verkäufer gegen die sich aus den Kaufverträgen ergebenden Forderungen des Verkäufers aufzurechnen.
9. Der Verkäufer kann die Rechnungen sowohl per Post als auch gescannt oder elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse des Käufers zu schicken.

§ 5 Lieferung

1. Je nach Festlegungen der Parteien kann die Lieferung der erworbenen Erzeugnisse mit eigenen Transportmitteln des Verkäufers oder durch ein fremdes Transport-/Speditionsunternehmen erfolgen.
2. Die Käufer erhalten vor der Verladung der Erzeugnisse zum Versand eine genaue Information über den voraussichtlichen Liefertermin.
3. Die Käufer akzeptieren die zusätzlichen Gebühren in Zusammenhang mit dem Transport der Erzeugnisse.
Die Transportkosten sind im Produktpreis nicht inbegriffen.
4. Es besteht die Möglichkeit, die Erzeugnisse mit eigenen Transportmitteln abzunehmen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer darüber so rechtzeitig zu informieren, dass der Verkäufer die Erzeugnisse zur Abnahme vorbereiten kann. Die Parteien legen dann gemeinsam einen möglichen Abnahmetermin fest.
5. Wenn sich der Käufer für die persönliche Abnahme mit eigenen Transportmitteln entscheidet, ist er sich dessen bewusst, dass er die ADR-Zulassung für Fahrzeuge und Fahrer besitzen muss, wenn die Ladung die in den ADR-Vorschriften angegebenen Einschränkungen für den Straßentransport von Gefahrgütern überschreitet.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die verkauften Erzeugnisse bleiben Eigentum des Verkäufers bis zu dem Zeitpunkt der Zahlung des gesamten Preises durch den Käufer. Bei Verbindung oder Mischung der Erzeugnissen werden die Parteien zu Miteigentümer der Gesamtheit. Die Vorschrift gemäß Artikel 193 § 2 des polnischen Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.
2. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Erzeugnisse geht vom Verkäufer auf den Käufer zum Zeitpunkt ihrer Übergabe an den Käufer oder einen externen Frachtführer/Spediteur über, unabhängig davon, wer den Transport organisiert und die Transportkosten trägt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Der Verkäufer wird in rechtlichen Angelegenheiten durch Anwaltskanzlei Kancelaria Adwokatów A. Dudkowiak, T. Kopec Sp. jawna (offene Gesellschaft) mit Sitz in Zielona Góra vertreten.
2. Anzuwendendes Recht für die geschlossenen Verträge ist das Recht der Republik Polen.
3. Streitigkeiten aus den geschlossenen Verträgen werden durch das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht entschieden.

Anlage Nr. 1

BESTÄTIGUNG DER INNERGEMEINSCHAFTLICHEN WARENLIEFERUNG¹

(bezieht sich auf den Inhalt von Art. 42 Abs. 4 Mehrwertsteuergesetz vom 11. März 2004)

1. Name und Anschrift des Lieferanten und des Erwerbers:

a) LIEFERANT:

¹ - Zu verwenden bei Ausfuhr direkt vom Lieferanten oder Erwerber unter Einsatz der Transportmittel des Lieferanten oder des Erwerbers. Wenn die Ausfuhr durch einen fremden Frachtführer erfolgt, ist ein CMR-Frachtbrief zu verwenden.

EU-USt.-ID	
Vor- und Nachname oder Bezeichnung	
Sitz- oder Wohnsitzadresse	

b) ERWERBER:

EU-USt.-ID	
Vor- und Nachname oder Bezeichnung	
Sitz- oder Wohnsitzadresse	

2. Waren-Lieferadresse, wenn die Adresse anders ist als der Sitz oder Wohnsitz des Erwerbers:

Land	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	

3. Bestimmung der Waren und ihrer Menge (Versand-Spezifikation):

Bezeichnung	Menge

4. Bestätigung der Warenannahme durch den Erwerber zu dem Ort gemäß Abs. 1 oder 2, der sich auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befindet:

Die Ware wurde angenommen	Datum	Unterschrift

5. Transportmittel:

Art	Amtl. Kennzeichen	Eigentümer